

Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

vom 30.04.2025

Gemäß § 28 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) sowie § 5 der Satzung des Landesstudienkollegs vom 26. März 2018 (Abl. MLU Nr. 5/2018, S. 10 und Amtl. Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (AMBL) Nr. 78/2018 vom 26.03.2018, Seite 9) wird folgende Gebührenordnung für das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erlassen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erhebt für die Teilnahme an Prüfungen, Kursen und für sonstige Verwaltungsleistungen die folgenden Gebühren:

Aufnahmeprüfung	30,00 Euro
Externe DSH (davon Anmeldegebühr) (davon Teilnahme an Prüfung)	150,00 Euro 100,00 Euro 50,00 Euro
Externe Ergänzungsprüfung pro Fachprüfung	60,00 Euro
Teilnahme an Sprachintensivkurs zur Vorbereitung auf Sprachprüfungen für den Hochschulzugang oder Vorbereitungskurs (Vorkurs) pro Unterrichtsstunde (45 min.); Berechnung der Gesamtgebühr gem. § 2 Abs. 2	4,00 Euro
Zweitschrift des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung, Ergänzungsprüfung oder DSH; ab der vierten Beglaubigung der vorgenannten Zeugnisarten pro Stück	30,00 Euro 2,00 Euro

§ 2

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind von den Studierenden bzw. Prüfungsteilnehmern vollständig im Voraus, nach entsprechender Aufforderung durch das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, zu entrichten. Eine Zulassung erfolgt erst nach Gebühreneingang. Solange kein Gebühreneingang festgestellt werden kann, ist keine Teilnahme am betreffenden Kurs oder der betreffenden Prüfung bzw. keine Erbringung der gewünschten Verwaltungsleistung möglich. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Vorkurs oder ein Sprachintensivkurs kommt nicht zustande.

(2) Für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs bzw. Vorkurs beträgt die Gebühr gemäß § 1 pro Unterrichtsstunde 4,00 Euro. Die Gebühr für den jeweiligen Kurs wird ausschließlich als Gesamtgebühr nach der Anzahl der Unterrichtsstunden festgesetzt. Die Entrichtung der Gesamtgebühr erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg vom 11.12.2024 und der Hochschule Anhalt vom 06.11.2024. Dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt am 25.02.2025.

(2) Diese Satzung wird in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 14.03.2018 und vom Senat der Hochschule Anhalt am 21.03.2018 beschlossene Gebührenordnung des Landesstudienkollegs außer Kraft.

Halle (Saale) / Köthen, den 30.04.2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident
Hochschule Anhalt